

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0507-I/A/4/2015

Wien, 24.08.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage 6021/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 8:

Die Fragen können nicht beantwortet werden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst die Fälle sowie die Höhe der nachverrechneten Beiträge statistisch nicht gesondert von anderen Fällen erforderlicher Nachversicherung bzw. -verrechnung. Elektronische Auswertungen sind daher nicht möglich. Manuelle Auswertungen sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht und auch darüber hinaus nur mit einem nicht vertretbaren hohen Aufwand möglich.

Lediglich für den Bereich der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) liegen teilweise Daten vor. Entsprechende Sachverhalte werden bei der BUAK ab dem Jahr 2012 erfasst. Im Einzelnen verweise ich auf die im Anhang angeschlossene Aufstellung.

Die Feststellung, wieviel Nachforderungen eingetrieben wurden, würde einen zu hohen Verwaltungsaufwand darstellen. Daher wurde bezüglich der vorgeschriebenen Zuschläge für das Jahr 2014 eine stichprobenhafte Untersuchung vorgenommen. Da diese Stichprobe ein Drittel der erhobenen Sachverhalte umfasst, kann daraus geschlossen werden, dass für das Jahr 2014 für 136 erfasste Sachverhalte BUAG-Zuschläge von ca. 90.000,- bis 100.000,- € vorgeschrieben wurden, von denen jedoch nur knapp 25 % bezahlt wurden. Diese geringe Quote der Bezahlung von vorgeschriebenen Zuschlägen bei Scheinselbständigen lässt den

Schluss zu, dass sich gerade jene Firmen der Scheinselbständigen bedienen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BUAK nicht nachkommen.

Frage 9:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die missbräuchliche Verwendung von Vertragsformen im Arbeitsrecht die arbeitsrechtliche Lehre und Judikatur bereits seit Jahrzehnten beschäftigt. Dementsprechend wurden im Arbeitsrecht zahlreiche Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Vertragstypen voneinander entwickelt, die der Rechtsprechung als Richtschnur bei der Beurteilung konkreter Fälle dienen. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Arbeitsvertrag vorliegt, kommt es auf das Überwiegen der wesentlichen Merkmale an, die für eine in Abhängigkeit erbrachte Arbeitsleistung sprechen. Dabei ist der Sachverhalt so zu beurteilen, wie er – den Tatsachen, den wirtschaftlichen Vorgängen und Verhältnissen angemessen – rechtlich zu fassen gewesen wäre. Unerheblich ist die Bezeichnung des Vertrages.

Auch nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz ist für die Beurteilung, ob eine bewilligungspflichtige Beschäftigung vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgeblich. Nach diesem Prüfmaßstab, der auch in der ständigen Judikatur der Höchstgerichte fest verankert ist, können Auftraggeber/ Auftraggeberinnen, die scheinselfständige Ausländer/Ausländerinnen aus Drittstaaten auf Basis eines Werkvertrages einsetzen, diese aber nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt arbeitnehmerähnlich beschäftigen, wegen illegaler Ausländerbeschäftigung bestraft werden.

Alle Formen der Scheinselbständigkeit sind zu bekämpfen, da diesen Personen zu Unrecht der Schutz des Arbeitsrechts entzogen wird.

Die Gebietskrankenkassen bekämpfen in ihrem Wirkungsbereich auf sehr effektive Weise diese Missbrauchsformen. Gerade in diesem Bereich zeigt sich auch die enorme Bedeutung des ÖGB und der Arbeiterkammern. Diese Institutionen sind Garanten für die Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte seit Jahrzehnten. In tausenden Fällen haben sie Arbeitnehmer/innen vertreten, die um ihre Rechte auch durch eine erzwungene Scheinselbständigkeit gebracht wurden.

Auch mir ist es daher ein besonderes Anliegen den Sozialbetrug durch Scheinselbständigkeit zu bekämpfen.

Es gibt etliche Betroffene, die jahrzehntelang in einem Betrieb angestellt waren und plötzlich vor die Wahl gestellt werden, entweder auf Basis eines Freien Dienstvertrages oder Werkvertrages weiterzuarbeiten oder zu kündigen.

Vertreter der GPA haben mich dahingehend informiert, dass 58% aller Mitglieder der Wirtschaftskammer Ein-Personen-Unternehmen sind.

Ich begrüße die Initiative der GPA-djp, die zur Unterstützung der betroffenen „Selbstständigen“ und zur Bekämpfung von Sozialbetrug die Internetplattform www.watchlist-prekaer.at

anbietet. Diese Plattform bietet die Möglichkeit Daten, Rahmenbedingungen und vertragliche Vereinbarungen zu freien Dienstverhältnissen und Werkverträgen anonym einzugeben und von den Gebietskrankenkassen prüfen zu lassen.

Besonders betroffen sind traditionell die Bereiche Bau, Tourismus und Landwirtschaft, aber auch Kreativberufe.

Der wesentliche Schritt zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit, der jüngst gesetzt wurde, ist die Ausweitung der behördlichen Lohnkontrolle. Damit einher ging eine Verschärfung der Verwaltungsstrafsanktionen.

Im Rahmen der Lohnkontrollen durch die verschiedenen Behörden wird natürlich auch das Thema Scheinselbständigkeit geprüft und geahndet. Die general-präventive Wirkung der Lohnkontrolle auf aus- und inländische Arbeitgeber/innen ist aufgrund der empfindlichen Konsequenzen und der zahlreichen Kontrollen gegeben; diese Wirkung wird auch durch die zahlreichen Anfragen seitens der Arbeitgeber/innen belegt.

Ein weiteres Instrument zur Bekämpfung von Scheinselbständigen – das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) – ist erst jüngst im Parlament beschlossen worden.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | s18eCg+MIKiyfo9oYM4XS3JgHNnq13R23SQLrGBi+3klo0Y3E6hSzjqDIAEr5xkGNRYH7Jj617wKqmdTjfOOYmGa41xu7LhXaJZ9fAocG+HNws5dkHuZ7I2Etrq2QNEEORQMgk9GDfCIAEYCHNaFGHlfxdV5wJYGrVlfbQ9FZmQ= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2015-09-07T09:53:44+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532586 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052 | |

